

SATZUNG

der Ortsgemeinde Baustert
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „**Feilsdorfer Straße**“

vom 26.11.2001

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470), hat der Ortsgemeinderat Baustert folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Baustert für das Teilgebiet „Feilsdorfer Str.“ vom 22.06.1991 wird wie folgt geändert:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird um das Flurstück Flur 2 Nr. 66 reduziert.
2. Die Textfestsetzungen werden wie folgt geändert:
 - B) gestalterischen Festsetzungen
 - Ziffer 1 wird aufgehoben; die nachfolgenden Numerierung wird entsprechend geändert
 - Ziffer 4 (neu) erhält folgende Fassung: " Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) darf - gemessen bei Erschließung des Gebäudes von der Bergseite her ab höchster angrenzender erschließender Verkehrsfläche bzw. bei Erschließung der Gebäude von der Talseite her ab höchster natürlicher angrenzender Geländeoberfläche - nicht mehr als 0,50 m über den Bezugspunkt hinausragen. Geringfügige Abweichungen sind nur nach Vorlage von amtlichen Geländeprofilen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde möglich"
 - C) Grünordnung
 - Ziffer 2.2 entfällt und wird bei D) Sonstiges unter Ziffer 4. modifiziert berücksichtigt; Ziffer 2.3 wird Ziffer 2.2
 - Ziffer 2.2 (neu) erhält folgende Fassung: " Die Windschutzpflanzung auf dem Baugrundstück 68/15 ist entsprechend Anlage 2 der landespflegerischen Stellungnahme vom Juni '89 herzurichten. Gehölzarten sh. 4"
 - D) Sonstiges
 - Ziffern 2 und 5 wird aufgehoben, die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend geändert
 - Ziffer 4 wird wie folgt neu eingefügt: " Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser aus der Dachentwässerung zu sammeln und zur Gärtenbewässerung zu nutzen
 - Folgender Buchstabe E) wird eingefügt:
"E) Zuordnung, § 9 (1a) Satz 2 BauGB
Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Eingriffsgrundstücken wie folgt zugeordnet:
 - der Erschließungsstraße und dem Fußweg zu 22,1 %,
 - den neugeschaffenen Baugrundstücken zu 77,9 %,

entsprechend dem jeweiligen Anteil an der zu erwartenden Flächenversiegelung."

3. Weitere Ausgleichsmaßnahmen (für den Wegfall der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 66) richten sich nach dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsge-
meinde und der Unteren Landespflegebehörde.
4. Die ursprüngliche Planunterlage des Bebauungsplanes vom 22.06.1991 wird aufgehoben
und durch die dieser Satzung beigefügten Planunterlage - mit den entsprechenden
zeichnerischen Festsetzungen - ersetzt. Die textlichen Festsetzungen sind in der geän-
derten Form insgesamt dort abgedruckt.

§ 2 **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baustert, 06.02.2002
Ortsgemeinde Baustert

(S)

Egon Kirchen
Ortsbürgermeister